

Sozialämter der Umgebung (Termine nur nach telefonischer Absprache)

Münster , Hafenstraße 8, 48153 Münster (0251) 49 25 00 1
Telgte , Rathaus, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte (02504) 13 23 4
Ostbevern , Rathaus, Telgter Straße 12, 48346 Ostbevern (02532) 82 21
Warendorf (Kreissozialamt) , Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf (02581) 53 50-12, -15, -16
Greven , Rathausstraße 6, 48268 Greven (02571) 92 02 07
Saerbeck , Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck (02574) 89-107, -108, -197, -198
Lengerich , Tecklenburger Str. 2, 49525 Lengerich (05481) 33-221, -214, -218, -225
Tecklenburg , Rathaus, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg (05482) 703-951, -952, -953, -954, -954
Rheine Rathaus, Klosterstraße 14, 48431 Rheine (05971) 939-327, -370, -379, -382, -383
Steinfurt (Kreissozialamt) , Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt (02551) 69 16 05
Hierbei müssen Sie vorlegen: - <i>Bestattungsauftrag und Kostenvoranschlag bzw. Rechnung des Bestatters</i> - <i>Sterbeurkunde</i> - <i>Testament oder Erbvertrag (falls vorhanden), ggf. Nachweis der Erbausschlagung</i> - <i>Verzeichnis des Nachlasses inkl. entsprechender Nachweise; insbesondere:</i> • <i>Kontoauszüge der letzten 3 Monate und Sparbücher des Verstorbenen</i> • <i>Unterlagen zu bestehenden Lebens- oder Sterbegeldversicherungen</i> • <i>Unterlagen zu sonstigen Wertanlagen, Immobilien und Grundbesitz</i> • <i>Zeitwert vorhandener Kraftfahrzeuge inkl. Kfz-Brief/Zulassungsbesch. Teil 2</i> - <i>gültigen Personalausweis des/aller Antragsteller/s</i> - <i>Nachweise über Einkommen und Vermögen des/aller Antragsteller/s; insbesondere:</i> • <i>Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide bzw. Belege über sonstige Einkünfte</i> • <i>Girokontenauszüge der letzten 3 Monate</i> - <i>Nachweise über finanzielle Belastungen; z.B.:</i> • <i>Miete, Versicherungen, berufsbedingte Fahrt- und Werbungskosten, Kreditverpflichtungen, Unterhaltszahlungen, Altersvorsorge, etc.</i> - <i>Informationen zu weiteren Angehörigen des Verstorbenen</i> • <i>Ehepartner bzw. eingetragene Lebensgemeinschaft, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Eltern, Großeltern bzw. sonstige Erben</i> - <i>Gebührenbescheid der Friedhofsverwaltung (sofern bereits vorhanden)</i>



Voraussetzungen für die Antragstellung?

- Der Verstorbene hat keinen ausreichenden Nachlass hinterlassen.
- Es gibt keine anderen Personen, die zur Leistung verpflichtet sind.
- Die Zahlung der Bestattungskosten kann dem zur Kostenübernahme Verpflichteten nicht zugemutet werden.

Wer ist bestattungspflichtig?

- Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (§ 8 Abs. 1 BestG NRW).
- Sind mehrere gleichrangige Bestattungspflichtige vorhanden (z.B. mehrere Kinder), so muss jeder den Antrag persönlich stellen.

Wann ist der Antrag zu stellen?

- Grundsätzlich sollte der Antrag unverzüglich gestellt werden!

Wo ist der Antrag zu stellen?

- Wenn der Verstorbene bereits Sozialhilfe bezogen hat, ist das Sozialamt zuständig, welches die Sozialleistung bisher erbracht hat.
- In allen anderen Fällen ist in der Regel das Sozialamt des Sterbeortes zuständig.
- *Kontakt Daten siehe Rückseite*

Was prüft das Sozialamt?

- Das Sozialamt prüft, ob es dem Verpflichteten zugemutet werden kann, die Bestattungskosten zu tragen (§ 74 SGB XII).
- So ist es z.B. zumutbar, vorrangig alle Mittel einzusetzen, welche der Hilfesuchende anlässlich des Todesfalles bereits erhalten hat bzw. zukünftig erwarten kann (z.B. Nachlass, Sterbegeld-/Lebensversicherung, Rückerstattungen von z.B. überzahlten Heimkosten, Sterbevierteljahrsvorschuss für Witwen und Witwer, etc.).
- Dabei handelt es sich immer um eine individuelle Einzelfallprüfung der Bedürftigkeit.
- Daraus und aus der grundsätzlich komplexen Rechtslage resultieren häufig unterschiedliche Rechtsauffassungen und damit eventuell auch eine abweichende Entscheidungspraxis der Kommunen.
- *beizubringende Unterlagen siehe Rückseite*

Welche Kosten werden übernommen?

- Das Sozialamt übernimmt die „erforderlichen Minimalkosten“, um eine „einfache, aber würdige und ortsübliche Bestattung“ zu gewährleisten.
- Dazu zählen in der Regel: die Todesbescheinigung, ein schlichter Sarg, ggf. eine schlichte Urne, die notwendigen Überführungen, das Ankleiden und Einbetten des Verstorbenen, die Nutzung einer Trauerhalle für eine schlichte Trauerfeier, Sargträger, die Friedhofsgebühren (i.d.R. maximal in der Höhe der günstigsten angebotenen Grabstelle) sowie ggf. Kremationskosten.
- Ausdrücklich nicht übernommen werden zusätzliche Kosten für z.B. Trauerkarten, eine Zeitungsanzeige, Blumenschmuck, ein Trauerkaffee, Steinmetz oder Grabpflege. Diese Aufwendungen müssen von den Angehörigen selbst getragen werden.

Werden Wünsche des Verstorbenen berücksichtigt?

- Sofern diese nachweisbar dokumentiert sind (z.B. bezüglich Erd- oder Feuerbestattung, Beisetzungsort, religiöse Ausrichtung der Trauerfeier, etc.) und sie den oben genannten Kostenrahmen nicht übersteigen, werden die Wünsche des Verstorbenen berücksichtigt.

Werden Wünsche der Angehörigen berücksichtigt?

- Sofern auch diese den oben genannten Kostenrahmen nicht übersteigen, finden auch die Wünsche der Angehörigen Berücksichtigung.

Anmerkungen in eigener Sache:

- Auch bei der Übernahme von Bestattungskosten durch das Sozialamt bleibt die vertragliche Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers gegenüber den beauftragten Unternehmen (Bestatter, Friedhofsverwaltung, Krematorium, Redner, etc.) bestehen.
- Wir als Bestatter können unsere Forderungen nicht direkt beim Sozialamt geltend machen, sondern nur gegenüber unserem Auftraggeber.
- Der Verweis auf die „lange Bearbeitungszeiten von Amtswegen“ hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung.
- Aufgrund der zu erwartenden Bearbeitungsdauer sowie der Ungewissheit bezüglich eines positiven Antragsbescheides und der Höhe der tatsächlich erstatteten Kosten, behalten wir uns vor, auf eine Anzahlung zu bestehen.
- Um eine unzumutbare Härtesituation für die Angehörigen zu vermeiden, kann eine weiterführende Ratenzahlungsvereinbarung einen möglichen und für alle Beteiligten fairen Lösungsweg darstellen.